

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00124**

## **vom 5. September 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00124)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00124 du 5 septembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00124 del 5 settembre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1969 geborene X.\_\_\_\_\_

war seit April 1998 als Maler bei der Z.\_\_\_\_\_ an gestellt und damit bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Am

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 39 UVG kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wag nisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Ver wei ge rung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat mit dem Erlass von Art. 49 und 50 der Ver ordnung über die Unfall versicherung (UVV) Gebrauch gemacht. In diesen beiden Artikeln werden die Verweigerung und Kürzung von Versicherungsleis tungen für Nichtberufsunfälle geregelt, die sich bei aussergewöhnlichen Gefah ren er eig nen (Art. 49 UVV) oder auf Wagnisse zurückgehen (Art. 50 UVV). Da mit wird bezweckt, die finanziellen Folgen von Nichtberufsunfällen, die darauf zurückzu führen sind, dass sich ein Versicherter aussergewöhnlichen Risiken aussetzt, nich t oder zumindest nicht vollständig vom Versichertenkollektiv tra gen zu lassen (Mau rer, Schweizeri sches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1989, S. 501; vgl. auch BGE 99 V 11, EVGE 1964 S. 73).

Nach diesen Bestimmungen werden die Geldleistungen für Nichtberufsunfälle, die sich bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien ereignen, um mindes tens die Hälfte gekürzt, falls der Versicherte nicht als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden ist (Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV). Gleich zu verfahren ist im Falle von Nichtberufsun fällen, die sich aufgrund einer Reaktion ereignen, welche durch eine starke Pro vokation des Versicherten hervorgerufen wurde (Art. 49 Abs. 2 lit. b UVV).

#### **E. 1.2**

Nach der Rechtsprechung ist eine Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben, sondern liegt vielmehr schon dann vor, wenn sich jemand auf einen vorausgehenden Wortwechsel eingelassen hat, der das Risiko in sich birgt, dass es zu Tötlichkeiten kommen könnte. Eine Beteiligung ist somit jedes Verhalten, das objektiv gesehen bereits das Risiko einschliesst, in Tötlichkeiten überzuge he n oder solche nach sich zu ziehen. Nicht notwendig ist, dass der Versicherte selbst tötlich geworden ist. Unerheblich ist auch, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tötlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Ebenso

wenig ist vor ausgesetzt, dass den Versicherten ein Verschulden trifft. Entscheidend ist allein, ob die versicherte Person die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder hätte erkennen müssen ( Bundesgerichtsurteil 8C\_932/2012 vom 22.

März 2013 E. 2.2; in: SVR 2013 UV Nr. 21 S. 78 E. 2.2 ;

RKUV 2005 Nr. U 553 S. 311 [U 3 60/04], 1991 Nr. U 120 S. 89 E. 3b mit Hinweisen). Der Tatbestand der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ist weiter gefasst als der Straftatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel im Sinne von Art. 133 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB ;

[ RKUV 1991 Nr. U 120 S. 90 E. 3c mit Hinweis; vgl. auch BGE 107 V 235 E. 2a ] ). Das Sozialversicherungsgericht ist deshalb an die Beurteilung des Strafrichters nicht gebunden. Hingegen weicht es von dessen tatbeständlichen Feststellungen nur ab, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumtion nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch un erheblich sind (RKUV 1991 Nr. U 120 S. 90 E. 3c, BGE 111 V 177 E. 5a mit Hinweisen). 2 .

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründet e die Kürzung der Geldleistungen

damit, dass sich der Beschwerdeführer einerseits auf einen Wortwechsel mit C.\_\_\_\_ und einem Mann vom Nachbartisch eingelassen habe. Andererseits habe er Tätlichkeiten begangen, indem er C.\_\_\_\_ geschubst und hernach auf den körperlichen Angriff der Männer vom Nachbartisch mit Schlägen

geantwortet habe. Die erste Tötlichkeit – d.h. das Wegschubsen der jungen Frau – sei durchaus geeignet gewesen, eine unmittelbare Reaktion der anderen, vorwiegend männlichen Gäste des Lokals auszulösen und diese damit zu provozieren. Der Beschwerdeführer habe daher mit seinem Verhalten den Kürzungstatbestand im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV erfüllt ( Urk. 2 und Urk. 6). 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer hauptsächlich auf den Standpunkt, ein an der Schlägerei mitbeteiligter Täter sei mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden des Angriffs gemäss Art. 134 StGB schuldig gesprochen worden.

Dies bedeute, dass es zu einer einseitigen tätlichen Einwirkung auf seinen Körper gekommen sei und von ihm aus keine körperlichen Tötlichkeiten ausgegangen seien; andernfalls hätten alle Beteiligten – so auch seine Person – wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB verurteilt werden müssen. Zwischen seinem

Verhalten C.\_\_\_\_ gegenüber und den Schlägen der Männer vom Nachbartisch bestehe kein adäquater Kausalzusammenhang. Mit einer derartigen Reaktion habe er nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht rechnen müssen ( Urk. 1) . 3.

### **E. 3**

April 2011 erlitt er im Zusammenhang mit einer tätlichen Auseinandersetzung im Club A.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_ ( Urk. 7/1 und Urk. 7/12 )

nebst einer Subluxation respektive Kontusion diverser Zähne ( Urk. 7/5 S. 1) e in e Contusio capitis , eine leicht dislozierte Orbitabodenfraktur rechts , multiple

Schürfwunden am Kopf sowie ein subunguales Hämatom am rechten Fuss (Urk. 7/14 S. 1). Die SUVA erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Urk. 7/6, 7/8, 7/11, 7/39, 7/51 und 7/56). Am 7. November 2011 verfügte sie eine Kürzung der Geldleistungen um 50 %, da die erste körperliche Aggression vom Versicherten ausgegangen sei (Urk. 7/62). Die darauf erhobene Einsprache vom 21. Dezember 2011 (Urk. 7/75) wies sie mit Entscheid vom

### **E. 3.1**

mit weiteren Hinweisen). Dies wird auch nicht begründet in Frage gestellt (vgl. Urk. 1 S. 6).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe keine Tötlichkeit begangen (Urk.

1 S.

6). Aus diesem Grund sei einzig F.\_\_\_\_ des Angriffs gemäss Art. 134 StGB verurteilt worden (Urk. 1 S.

5). Tatsächlich wurde gegen die an deren Beteiligten – darunter auch den Versicherten – keine Strafuntersuchung wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB eröffnet. Angesichts der vom Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. April 2011 geäußerten Aussage, wonach er zwei seiner Kontrahenten geschlagen habe (Urk. 7/60/64-70 S.

4), überzeugt die rechtliche Subsumtion der zuständigen Staatsanwältin – gestützt auf die vorliegenden Strafakten – nicht. Denn während der Raufhandel eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung darstellt, bleibt beim Angriff die angegriffene Seite entweder völlig passiv oder versucht, sich nur defensiv zu schützen. Der Angriff kann sich auch unmittelbar aus einem Raufhandel heraus entwickeln, wenn die Angreifer nach Schluss der wechselseitigen Auseinandersetzung mit Gewaltanwendungen weiterfahren und ein Opfer traktieren, das sich nicht (mehr) wehrt (Aebersold,

BSK-StGB II, Basel 2003, Art.

134

N 5 f.). Beim Raufhandel muss jede Seite aktiv am Streit beteiligt sein, wobei auch Abwehrhandlungen eine Beteiligung darstellen (Aebersold, a.a.O., Art. 133 N 6 mit Hinweis auf BGE 106 IV 246 E. 3 e.). Aus der rechtlichen Würdigung der Staatsanwältin kann der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. BGE 111 V 172 E. 5a).

### **E. 3.3**

In Anbetracht des geschilderten Geschehensablaufes steht fest, dass der Beschwerdeführer in einer ersten Phase die knapp zwanzigjährige C.\_\_\_\_

(Urk. 7/60/92-95 S.

1) nach einem zunächst verbal geführten Disput

tätlich angriff. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht ist aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers vom 5. April 2011 erstellt, dass er sich in einer

zweiten Phase auf einen Wortwechsel mit den Männern vom Nachbartisch einliess

( Urk. 7/60/64-70 S. 3 f.), der dann – auch unter aktiver Beteiligung des Beschwerdeführers – in eine Schlägerei mündete (dritte Phase). Eine klare Trennung der verschiedenen Handlungsbereiche ist damit im Hinblick auf die örtliche und zeitliche Nähe der drei Phasen nicht erkennbar (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts U 301/03 vom 1. April 2005 E. 3.1 f.) . Angesichts der

in der Diskussion

mit den Unbekannten vom Nachbartisch gefallenen Aussagen (u.a. „[...] Jetzt zeige ich es dir“ [Urk. 7/60/64-70 S. 4]) und der ohnehin bereits – wegen den

Handgreiflichkeiten gegenüber

der jungen Frau –

spannungsgeladenen Situation

musste mit einer Fortsetzung des Streits gerechnet werden. Die Ereignisse stellen

daher ein zusammenhängendes Geschehen dar

( vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 8C\_997/2009 vom 4. Mai 2010 E.

#### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer betrat in Begleitung seines Cousins um etwa 3 Uhr morgens den Club A.\_\_\_\_. Zu dieser Uhrzeit besuchten hauptsächlich noch andere Männer das Lokal (Urk. 7/60/59-63 S.

#### **E. 4**

2

Erst nachdem der verbale Disput des Beschwerdeführers mit C.\_\_\_\_ in einem Wegschubsen der jungen Frau endete, schlugen die Männer vom Nachbartisch auf den Versicherten ein. Das Verhalten des Beschwerdeführers kann daher nicht weggedacht werden, ohne dass auch der eingetretene Schaden entfiel. Der natürliche Kausalzusammenhang ist damit gegeben (BGE 129 V 177 E.

#### **E. 4.1**

Eine Leistungskürzung nach Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV setzt sodann voraus, dass zwischen dem Verhalten, welches als Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei zu qualifizieren ist, und dem eingetretenen Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (SVR 1995 UV Nr. 29 E. 2d mit Hinweisen). Die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs im Besonderen hat retro spektiv zu erfolgen. Ausgehend vom eingetretenen Erfolg ist rückblickend zu entscheiden, ob und inwiefern das Verhalten des Versicherten als eine wesentliche Ursache des Unfalles erscheint. Dies ist dann zu bejahen, wenn sich die spezifischen Gefahren des zu beurteilenden Verhaltens beim Unfallereignis konkret auswirken haben und nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sind, einen Unfall von der Art des eingetretenen her beizuführen. Dabei ist auch ein gewisser zeitlicher Konnex notwendig ( Bundesgerichtsurteil 8C\_932/212 vom 22. März 2013 E. 2.2, in: SVR 2013 UV Nr. 21 S. 78; RKUV 1995 Nr. U 214 S. 86 E. 6a).

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung wohnt schliesslich jeder tätlichen Auseinandersetzung das Risiko inne, verletzt zu werden. In diesem Zusammenhang kann

daher nicht gesagt werden, es entspreche nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein bereits verletzter oder sogar wehrloser Beteiligter weiter geschlagen wird (Urteil des damaligen Eid genössischen Versicherungsgerichts U 325/05 vom 5. Januar 2006 E. 1.3).

### **E. 4.3**

mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.3.1**

Hingegen verneint der Beschwerdeführer den adäquaten Kausalzusammenhang ( Urk. 1 S. 6).

Es ist daher danach zu fragen, ob das Verhalten des Beschwerdeführers nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, zur Reaktion der mitbeteiligten Männer und den ihm dadurch zugefügten Verletzungen zu führen.

#### **E. 4.3.2**

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer in einer durch die bereits genossenen alkoholischen Getränke und die fortgeschrittene Uhrzeit wohl schon aufgeladenen Atmosphäre (vgl. Urk. 7/60/40-48 S. 8) durch den verbalen Disput und den körperlichen Angriff

auf die junge Frau zu einer Verschärfung der Situation beigetragen. In diesem Kontext war das Verhalten des Beschwerdeführers geeignet, auch zu gewaltsamen Reaktionen zu führen und das Verletzungsrisiko zu erhöhen. Dies vermag die Handlungen von F.\_\_\_\_ und der weiteren Täter zwar keinesfalls zu entschuldigen. Dass durch die Handgreiflichkeiten gegenüber einer jungen Frau

provozierte Personen (vgl. Urk. 7/60/64-70 S.

3 f.) mit heftiger, unangebrachter Gewalt reagieren, ist allerdings nicht unüblich. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der angegangenen C.\_\_\_\_ um eine Person handelt, die öfters den Club A.\_\_\_\_ besucht und den anderen Gästen

– auch wegen deren Bekanntschaft mit

ihrem Vater – teilweise bekannt war (Urk. 7/60/92-95 S.

2 und S.

4). Im Verlauf des Geschehens entwickelte sich eine

gespannte Gruppendynamik, wobei das angespannte Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und F.\_\_\_\_

ebenfalls nicht zur Beruhigung der Situation beitragen dürfte (Urk. 7/60/49-54 S.

3 f., 7/60/71-76 S.

3, 7/60/77-83 S.

3 und 7/60/84-87 S.

2). Die gezeigten Handlungen des F. \_\_\_ und der un bekannten Männer sind in diesem Lichte, bei all ihrer Verwerflichkeit, nicht als derart aussergewöhnlich oder ausserhalb der allgemeinen Lebenserfahrung zu betrachten, als dass mit einer entsprechenden Reaktion auf das dargelegte Verhalten des Beschwerdeführers objektiv nicht zu rechnen war ( vgl. etwa Urteil 8C\_579/2010 vom 10. März 2011 E. 5.2.4).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Kürzung der Geldleistungen aus dem Unfallereignis vom 3. April 2011 um 50 %, mithin dem in Art. 49 Abs. 2 UVV vorgesehenen Minimalansatz, nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y. \_\_\_ Rechtsschutz-Versicherungs - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubLocher AN/CL/ES versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.